OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603819/2/MZ/BR

Datum:
Linz, 5. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des M F E P, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 03.06.2020, GZ: VStV/920300257756/2020, wegen Übertretung des § 24 Abs 1 lit d StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit Folge gegeben, als eine Ermahnung ausgesprochen wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Straferkenntnis vom 03.06.2020 zu GZ: VStV/920300257756/2020 vorgeworfen, er habe am 10.11.2019 um 14:36 Uhr in L vor dem Haus x seinen LKW mit dem Kennzeichen x im Bereich von weniger als 5 Meter vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder gehalten. Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 24 Abs 1 lit d StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 40 (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt wurde.

II. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde beantragte der Bf das Strafverfahren einzustellen, in eventu eine Ermahnung auszusprechen. Der Bf begründet seine Beschwerde wie folgt: sowohl er selbst als auch andere Bewohner haben immer an der verfahrensgegenständlichen Stelle geparkt und es sei dort seit Jahrzehnten nicht gestraft worden. Der Bf sei immer davon ausgegangen, es handle sich um keine Kreuzung sondern um eine fortlaufende Straße mit einer leichten Kurve, in die die gegenüberliegende Straße einmündet. Es handle sich aber wegen des gleichen Straßenamens der einmündenden Straße um keine Einmündung einer Fahrbahn sondern um dieselbe Straße.

III. a) Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat die Beschwerde mit Vorlageschreiben vom 08.07.2020 ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt, insbesondere die im Akt einliegenden Fotos, sowie die Auszüge aus dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System (DORIS). Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und eine solche – trotz entsprechenden Hinweises im angefochtenen Straferkenntnis- weder vom Bf noch von der belangten Behörde beantragt wurde (§ 44 Abs 3 VwGVG).

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat folgenden entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt:

Vor dem Haus mit der Adresse x in L kreuzen sich drei gleichrangige Fahrbahnen, es handelt sich jeweils um die x.

Der Bf stellte den auf ihn zugelassenen LKW, x, mit dem Kennzeichen x am 10.11.2019 um 14:36 Uhr in L vor dem Haus x in einem Bereich von weniger als 5 Meter vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder ab.

Der Bf ist unbescholten.

d) Der festgestellte Sachverhalt ist insofern unbestritten, als der Bf das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort abgestellt hat. Aus den im Verfahrensakt befindlichen Fotos die das im Kreuzungsbereich parkende Tatfahrzeug zeigen in Zusammenschau mit dem Auszüge aus dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System ist eindeutig ersichtlich, dass das Fahrzeug des Bf im Bereich von weniger als 5 Metern vom Schnittpunkt der kreuzenden Fahrbahnränder gehalten hat.

IV. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt beurteilt:

a) Gemäß § 24 Abs 1 lit d Straßenverkehrsordnung 1960 ist das Halten und das Parken unbeschadet der Regelung des § 23a im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder verboten.

Gemäß § 99 Abs 3 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

b) Der Bf hat sein Fahrzeug wie in Punkt III dargestellt genau im Kreuzungsbereich, im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt der drei einander kreuzenden Fahrbahnränder der x gehalten, wodurch der objektive Tatbestand des § 24 Abs 1 lit d StVO erfüllt ist.

Dem Vorbringen des Bf, der Halte – und Parkverbotsbereich erstrecke sich nicht auf die der Straßeneinmündung gegenüber liegende Fahrbahnseite, ist zu entgegnen, dass unter der Einmündungsstelle einer Straße nach der sprachlichen Bedeutung dieses Wortes der Bereich einer Öffnung der Straße zu verstehen ist, durch die eine andere Straße – mit Rücksicht auf ihren Verkehr – einfließt, so ähnlich, wie dies bei der Einmündung eines Flusses der Fall ist. (vgl. VwGH

07.03.1962, 1570/61 ZVR 1962/192). An der verfahrensgegenständlichen Stelle fließt keine Straße in eine andere Straße, viel mehr treffen drei gleichrangige Fahrbahnen aufeinander. Es handelt sich daher um keine Einmündung sondern um sich kreuzende Fahrbahnen.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Ein entsprechendes gegenteiliges Vorbringen wurde nicht erstattet, zudem müssen dem Bf als Besitzer einer Lenkberechtigung die entsprechenden Bestimmungen bekannt sein.

c) Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Bf unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um den Bf von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung kommt also dann zur Anwendung, wenn die genannten Voraussetzungen - geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden - kumulativ vorliegen (vgl zB VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN) bzw wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist

und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind (vgl VwGH 28.02.2017, Ra 2016/11/0164).

Das durch die übertretene Norm strafrechtlich geschützte Rechtsgut ist das öffentliche Interesse an der Flüssigkeit und Leichtigkeit als auch der Sicherheit des Verkehrs (OGH 03.09.1970, 2 Ob 243/70 ZVR 1971/73; 2 Ob42/85 ZVR 1986/12).

Die Bedeutung des genannten Rechtsgutes ist zwar an sich nicht gering, fallbezogen war dieses Rechtsgut im tatörtlichen Bereich jedoch von geringer Bedeutung, weil sich die Kreuzung in Höhe der x in einer Wohnsiedlung ohne Durchzugsverkehr befindet.

Aufgrund der konkreten Verkehrsverhältnisse und der gegebenen örtlichen Situation hat der Bf durch sein Verhalten weder das Risiko einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, noch die Gefahr einer Verkehrsstockung verursacht.

Die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung ist im vorliegenden Fall daher gering.

Der unbescholtene Bf hat die Übertretung leicht fahrlässig begangen.

Da das tatbildmäßige Verhalten des Bf hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben ist, kann das Verhalten des Bf als geringfügiges Verschulden gewertet werden. Es hat sich der Schutzzweck der Norm im konkreten Fall nicht verwirklicht, weshalb mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden konnte. Gemäß § 45 Abs 1 Z. 4 VStG sind daher die dort genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens gegeben, weshalb eine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage kommt.

Weiters erscheint eine Ermahnung unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Bf als angemessen, um ihn von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs 1 Z 4 VStG sind daher erfüllt und konnte somit von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden.

Aus spezialpräventiven Erwägungen war jedoch eine Ermahnung des Bf auszusprechen, um ihn in Hinkunft von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art wirkungsvoll abzuhalten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer